

Stellungnahme der Betroffenenengruppe – Revision des Sexualstrafrechts

Per Mail an:
christine.hauri@bj.admin.ch

Bern, 10. Mai 2021

Vernehmlassung: 18.043 – Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht. Entwurf 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr geehrte Frau Hauri

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit Stellung nehmen zu dürfen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Revision des Sexualstrafrechts. Wir finden es an der Zeit, dass mit der Einführung des neuen Straftatbestandes Art. 187a eine Bereitschaft besteht, das Sexualstrafrecht zu revidieren, damit alle nicht-einvernehmlichen sexuellen Handlungen künftig angemessen bestraft werden können. Wir begrüßen ebenfalls die Ausdehnung der Definition der Vergewaltigung und danken für diesen wichtigen Schritt. Als „Betroffenen Gruppe“ möchte wir in diesem Schreiben Stellung beziehen. Trotz der geplanten Anpassungen sind wir aus Sicht der Betroffenen mit dem Vorentwurf noch nicht zufrieden und plädieren für eine konsensbasierte Gesetzesformulierung.

Wir haben uns mit der Unterstützung von Amnesty International zusammengeschlossen. Die Gruppe besteht aktuell aus 10 Mitgliedern, welche alle sexuelle Gewalt haben erfahren müssen. Unsere Anliegen bestehen darin, die Gesellschaft und die Politik für die individuellen Auswirkungen und die sozialen Folgen sexueller Gewalt zu sensibilisieren. Es ist uns ebenfalls ein Anliegen zu vermitteln, wie vielschichtig und divers Handlungen sexueller Gewalt sein können und welche Auswirkung die (Nicht-) Anerkennung dieser Vielschichtigkeit in der strafrechtlichen Gesetzgebung auf die Opfer hat. Wir berichten aus persönlichen Erfahrungen und tragen wissenschaftliche wie auch rechtliche Fakten zusammen. Dadurch möchten wir über die Thematik aufklären und die Bedürfnisse der Opfer von sexueller Gewalt verständlicher machen. Die aktuellen Varianten des Vorentwurfs tragen diesen Bedürfnissen noch nicht genügend Rechnung. Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme, die wir als Gruppe autonom und unabhängig von der Vernehmlassungsantwort von Amnesty International verfasst haben

1. Warum ist eine Anpassung erforderlich?

Die Dringlichkeit der Revision des Sexualstrafrechts ergibt sich nicht nur daraus, dass die Schweiz bereits im Dezember 2017 die Istanbul Konvention ratifiziert und bisher noch keine grösseren Massnahmen vorgenommen hat, sondern ebenfalls durch die aktuellen Zahlen zu Sexualstraftaten in der Schweiz. Die schockierende Häufigkeit solcher Vergehen sprechen eine deutliche Sprache!

1.1 Fakten und Zahlen

Eine von Amnesty in Auftrag gegebene repräsentative Studie unter fast 4500 Frauen konnte aufzeigen, dass jede fünfte Frau (22%) mindestens einmal in ihrem Leben ungewollte sexuelle Handlungen erlebt hat. Weitere 12% erlebten Geschlechtsverkehr gegen ihren Willen und 7% wurden durch Festhalten und/oder Zufügen von Schmerzen zum Geschlechtsverkehr gezwungen.

Stellungnahme der Betroffenenengruppe – Revision des Sexualstrafrechts

Laut der Umfrage wenden sich aber nur 10% der Betroffenen an die Polizei und nur gerade 8% erstatten tatsächlich in einem weiteren Schritt Anzeige. **62% der Betroffenen gaben an nicht zur Polizei gehen zu wollen, weil sie glauben keine Chance auf Gerechtigkeit zu haben.**¹

Folgt man der aktuellen Definition der Vergewaltigung, halten viele Erfahrungen von Betroffenen dieser Begriffsdefinition nicht stand. Dieser aktuelle Missstand muss aufgedeckt und behoben werden. Denn die aktuelle Definition führt dazu, dass viel zu wenige Opfer überhaupt Anzeige erstatten. Ein berechtigtes Anliegen der sogenannten Zustimmungslösung ist es zum einen, die Straffreiheit der Täter anhand verbesserter Rahmenbedingungen zu reduzieren, und zum anderen die Delikte entsprechend den Folgen für die der Opfer zu bestrafen. Bleiben wir zuerst einmal beim Problem der Straffreiheit und der konkreten Bedeutung der erwähnten Zahlen.

Gemäss den neusten Zahlen des Bundesamtes für Statistik aus dem Jahr 2018 leben heute rund 3.6 Millionen Frauen ab 16 Jahren in der Schweiz. Werden die 22% also auf die gesamte weibliche Bevölkerung hochgerechnet, bedeutet dies, dass um die 800'000 Frauen in der Schweiz bereits von ungewollten sexuellen Handlungen betroffen waren. Dies entspricht der gesamten Bevölkerung des Kanton Waadts. Von den befragten Frauen haben 12% Geschlechtsverkehr gegen ihren eigenen Willen erlebt. Wiederum auf die gesamte weibliche Bevölkerung der Schweiz hochgerechnet entspricht das rund 430'000 Frauen ab 16 Jahren, also ungefähr der Bevölkerung der Stadt Zürich.² Wie bereits erwähnt, bringen von diesen 800'000 Fällen nur 8% der Betroffenen die erlebte Gewalt zur Anzeige. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass **aktuell 736'000 Fälle von sexueller Gewalt straffrei bleiben!** Dieser Zustand ist inakzeptabel. Es ist deshalb unbedingt notwendig die aktuellen Hürden für eine strafrechtliche Verfolgung abzubauen. Die aktuellen Varianten des Vorentwurfs und deren Definition von Vergewaltigung stellen zu diesem Problem keinen Lösungsansatz dar, da sie weiterhin auf dem Aspekt der Einwirkung physischer Gewalt aufbauen. Die Gegenwehr des Opfers bleibt somit zu Unrecht zentraler Aspekt für die Strafverfolgung. Bis zu 70% der Opfer erleben während der Tat ein *Freezing* (auch Schockstarre genannt) und können sich dadurch unmöglich zur Wehr setzen. Dies ist jedoch nur ein Beispiel, welches im aktuellen Entwurf nicht bedacht wurde. **Die aktuell vorliegenden Varianten tragen aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung der Vielfalt von sexuellen Straftaten nicht zur Minderung der Straffreiheit bei und müssen deshalb überarbeitet werden.**

1.2 Geschichte des Gesetzestextes

**„Sie fragten mich, ob ich mich gewehrt habe, ob ich um Hilfe geschrien habe. Nein, ich habe nicht geschrien. Es kam mir nicht einmal in den Sinn, dass ich hätte schreien können. Ich war absolut überfordert mit dem was gerade geschah. Ich hatte dafür keinen Notfallplan eingeübt. Mein Kopf war einfach leer.“
(Mitglied Betroffenen Gruppe)**

Die Gewalteinwirkung steht bei polizeilichen Befragungen immer wieder im Zentrum und die entsprechenden Fragen wirken auf die Opfer oft sehr einschüchternd und entmutigend, wenn nicht sogar

¹Vgl. Repräsentative Umfrage von gfs.bern im Auftrag von Amnesty Schweiz: <https://cockpit.gfsbern.ch/de/cockpit/sexuelle-gewalt-in-der-schweiz/>

²Vgl. . « Sexuelle Gewalt in der Schweiz: neue repräsentative Zahlen“:

<https://www.amnesty.ch/de/themen/frauenrechte/sexuelle-gewalt/dok/2019/sexuelle-gewalt-in-der-schweiz-neue->

Stellungnahme der Betroffenenengruppe – Revision des Sexualstrafrechts

verhöhnend. Es stellt sich hier vielleicht die Frage, woher dieser Fokus auf die Gewalteinwirkung in der rechtlichen Definition eigentlich stammt. Welchen geschichtlichen Hintergrund gibt es dazu und ist dieser in der heutigen Gesellschaft überhaupt noch vertretbar? Bei keiner anderen Straftat wird der Fokus derart stark auf das Verhalten des Opfers gelegt und sogar das Strafmass für den Täter danach ausgerichtet. Ein Diebstahl bleibt immer ein Diebstahl vor dem Gesetz, auch wenn dabei die Haustüre offenstand. Woher stammt diese opferfokussierte Haltung also bei der Vergewaltigung?

Im Gesetzestext wird im Zusammenhang mit sexuellen Straftaten seit jeher von “Schändung” gesprochen. Dieser Begriff stammt aus einer Zeit, in welcher das „sittliche Benehmen“ oberste Priorität hatte. Heutige Opfer von sexueller Gewalt sehen sich uralten Ideen von Schande und Ehre ausgesetzt, welche in dieser Form unlängst nicht mehr in unsere moderne Gesellschaft übertragbar sind. Früher wurden sexuelle Handlungen ausserhalb der Ehe als sogenannte Unzucht strafrechtlich verfolgt. Vergewaltigung galt als Ehebruch und war stigmatisierend. So verlangte man von einer Frau, dass sie ihre Ehre mitverteidigt und sich gegen einen Vergewaltiger zur Wehr setzt. Tat sie dies nicht, wurde sie dadurch selbst zur Täterin: Sie machte sich des Ehebruchs schuldig. Daraus entstand die bis heute herrschende Vorstellung, dass es eine Art Notwehrpflicht für die Opfer gibt. Wenn sich die Frau nicht ordentlich zur Wehr setzte und nach einer Vergewaltigung keine körperlichen Verletzungen oder zerrissene Kleider vorweisen konnte, hat sie sich wahrscheinlich selbst unehrenhaft verhalten und konnte somit gar kein Opfer sein.³ Eine solche Betrachtungsweise ist in keiner Art und Weise mehr zeitgemäss, eine Änderung dieser Haltung der Opfer gegenüber ist überfällig. **Die sogenannte Notwehrpflicht muss ad acta gelegt werden und der Fokus vom Verhalten des Opfers hin zum Täter verschoben werden. Die Aspekte der sexuellen Selbstbestimmung und der körperlichen Unversehrtheit, welche der heutigen Menschenrechtskonvention entsprechen, müssen ins Zentrum rücken.**⁴

1.3 Grosse Vielfalt, doch die Folgen bleiben die gleichen

*„Ich stand kurz vor meinem Maturaabschluss als es geschah. Ich hätte eigentlich lernen müssen, aber ich konnte dann nicht. Ich musste einen Monat lang sehr starke Medikamente einnehmen gegen Aids. Als Prophylaxe, da es möglich war, dass ich mich beim erzwungenen Oralverkehr angesteckt habe. Ich konnte nur schlafen und liegen. Keine Chance zu lernen.“
(Mitglied Betroffenen Gruppe)*

Nebst der zu engen und gewaltzentrierten Definition im Gesetzestext, wird bisher auch den Folgen sexueller Gewalt kaum Rechnung getragen. In vielen Fällen, so auch bei uns in der Betroffenenengruppe, fand während der sexuellen Gewalt kein Geschlechtsverkehr im üblichen Sinne statt. Penetrationen erfolgten auch durch Hände oder Gegenstände. Die Folgen dieser traumatischen Erlebnisse sind für die Opfer trotzdem die gleichen, auch wenn die Penetration nicht durch einen Penis erfolgte. Ebenso folgenschwer sind auch Penetrationen, die nicht vaginal erfolgen, sondern rektal oder oral. Alle diese Praktiken gegen den Willen des Opfers führen zu grossem Leid und können schwerwiegende physische und psychische Folgen nach sich ziehen. Wenn die Penetration anal oder oral und nicht vaginal stattgefunden hat, darf in keinem Fall die Strafe für den Täter tiefer sein.

³ Scheidegger, Nora: Republik.ch – „nein“, 2018, S.5

⁴ Vgl. Stellungnahme von Amnesty International zur Vernehmlassung, Mai 2021, S.4

Stellungnahme der Betroffenenengruppe – Revision des Sexualstrafrechts

Die Folgen von sexueller Gewalt betreffen nicht nur das Opfer selber, sie tangieren auch dessen Umfeld und die Gesellschaft. Wenn man als Beispiel von einem weiblichen Opfer ausgeht, dann ist das nicht einfach nur eine Frau die sexuelle Gewalt erlebt hat. Es ist eine Mutter, die im Alltag mit ihren Kindern mit Flashbacks zu kämpfen hat. Psychische Erkrankungen der Eltern können weitreichende negative Auswirkungen auf deren Kinder haben. Es ist eine Schülerin deren Schulnoten in den Keller sinken und die dadurch vielleicht nicht mehr die Ausbildung absolvieren kann, zu der sie eigentlich im Stande wäre. Es ist eine Partnerin, die nie ein erfüllendes Sexualleben erfahren kann, weil bei jedem Akt der Geist einer dritten Person anwesend ist. Wird ein erfülltes Sexualleben nach der Erfahrung sexueller Gewalt verunmöglicht, betrifft dies auch alle künftigen Sexualpartner des Opfers. Es ist eine Arbeitskollegin, die plötzlich nicht mehr belastbar ist und nicht mehr zuverlässig arbeiten kann.

Die psychischen Folgen eines Traumas führen dazu, dass Potentiale für die Gesellschaft und für die Wirtschaft nicht mehr eingesetzt werden können. Es sind alles Biografien, welche durch solche schrecklichen Geschehnisse andere Wendungen nehmen. Es sind Menschen, deren soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gemindert wird, durch ein an ihnen begangenes Verbrechen. Es ist nicht nur dieser eine Moment, diese Stunde oder diese Nacht. Es sind immer monate- bis jahrelange Nachwirkungen mit sexueller Gewalt verbunden, welche finanziell, sozial und emotional stark ins Gewicht fallen können. In Anbetracht der Folgen, ist es aus unserer Sicht nicht akzeptabel bei einer sexuellen Handlung ohne Einwilligung eine zusätzliche Abstufung vorzunehmen, so wie dies im Vorentwurf mit dem neu eingefügten Begriff des *sexuellen Übergriffs* gemacht wurde. Was daraus resultiert, ist eine falsche Wertung. Das Einführen einer Art „light Version“ der Vergewaltigung. Ein Trauma bleibt jedoch immer ein Trauma. Es gibt kein „Trauma-Light“, wo besteht also die Berechtigung zu einer „Vergewaltigung-Light“?

Die Forderung unserer Gruppe besteht deshalb darin, nicht nur alle sexuellen Handlungen ohne die Zustimmung der betreffenden Person unter Strafe zu stellen, sondern auch in allen Fällen künftig eine angemessen Bestrafung erwirken zu können.

2. Gewalt ohne Gewalt

Die Vielfalt von sexueller Gewalt ist sehr gross. Trotzdem scheint in der Gesellschaft weiterhin ein stereotypes Bild einer Vergewaltigung vorzuherrschen; Der Vergewaltiger springt mit einer Waffe aus einer dunklen Ecke, bedroht die Frau, zwingt sie mit Gewalt zum Sex, was äusserlich sichtbare Spuren und Verletzungen beim Opfer hinterlässt. Der Täter ist dem Opfer dabei nicht bekannt. Diese Art von Überfall machen jedoch in der Realität nur den kleinsten Teil der Vergewaltigungen aus. Wir stellen hier einige Erlebnisberichte und Beispiele vor, in denen keine Gewaltanwendung im üblichen Sinne nötig war. Die Namen der Betroffenen sind geändert worden.

Halbschlaf

Tanja wollte nach Zürich in den Ausgang gehen. Sie hatte einen Bekannten, welcher dort wohnte. Sie sprach sich mit ihm ab und es wurde vereinbart, dass sie nach dem gemeinsamen Ausgang bei ihm übernachten wird. Er war ein gemeinsamer Bekannter von ihr und ihrem damaligen Partner. Das Ende der Party fand in der Wohnung des Bekannten statt und es waren noch mehrere Personen anwesend. Irgendwann war Tanja müde und legte sich wie vereinbart in das Bett des Bekannten. Später kam er stark alkoholisiert ins Zimmer. Sie wachte auf, als er sich zu ihr legte. Er begann sie anzufassen. Tanja wurde dadurch aus dem Tiefschlaf gerissen und in diesem kurzen Überraschungsmoment erstarrte sie vollkommen. Er verging sich an ihr. Sie konnte sich nicht erinnern, ob sie nein sagte oder nicht. Erst gegen Ende der sexuellen Handlung drückte sie ihn weg. Sie befand sich während der Tat in einem

Stellungnahme der Betroffenenengruppe – Revision des Sexualstrafrechts

Schockzustand. Sie ging nicht zur Polizei, weil er alles abstritt und sie den Überraschungseffekt nicht beweisen konnte. Er musste keine Gewalt anwenden und trotzdem geschah alles gegen ihren Willen.

Meinung geändert

Alice ging nach einem Fest mit einem Mann mit, den sie dort kennengelernt hatte. Sie wollten eigentlich zusammen nachhause gehen, doch auf dem Weg zwang er sie in einem Park zu sexuellen Handlungen. Sie äusserte ein NEIN doch dies wurde von ihm einfach übergangen mit den Aussagen „Jetzt tu nicht so, du willst es ja auch“. Alice konnte kaum begreifen was nun geschah. Im Moment der Realisation reagierte ihr Körper mit einem „Freezing“ (Begriffserklärung S.5). Sie erinnerte sich noch daran, dass sie sagte er solle aufhören, sonst würde sie ihn beißen. Er erwiderte, dass ihm dies gefallen würde. Danach wusste sie nicht mehr was sie tun sollte, da sie ihn ja nicht noch mehr aufheizen wollte. Sie war überfordert und reagierte mit Resignation. Sie liess es geschehen, in der Hoffnung, dass es möglichst schnell vorbei war. Er musste keine Gewalt anwenden und trotzdem geschah alles gegen ihren Willen.

Auf Reisen

Elena war mit einem Bekannten auf Reisen gegangen. Sie hatten bereits einmal einvernehmlichen Geschlechtsverkehr. Auf der Reise wollten sich beide praktischerweise ein Hotelzimmer teilen. Er begann im Hotelzimmer ungefragt mit sexuellen Handlungen. Sie sagte NEIN, doch dieses wurde von ihm übergangen mit den Äusserungen „letztes Mal wolltest du es ja auch. Du wolltest ja das Zimmer mit mir teilen!“. Sie weinte, doch er liess nicht von ihr ab. Sie geriet in der Situation in Panik und in einen Schockzustand. Er musste keine Gewalt anwenden und trotzdem geschah alles gegen ihren Willen.

Der Ehemann

Katrin hatte mit ihrem Ehemann einen Streit. Er wollte sich versöhnen und erwartete, dass dies in Form von sexuellen Handlungen geschehen sollte. Sie wollte das jedoch nicht und bat ihn aufzuhören. Ihre Bitte wurde von ihm jedoch ignoriert und er machte trotzdem weiter. Er machte Äusserungen in denen er andeutete, dass er als Ehemann das Recht dazu habe. Sie hatte Hemmungen sich stärker zu wehren, weil sie Angst hatte, dass er sich von ihr trennen würde, wenn er nicht das bekommt was er wollte. Er musste keine Gewalt anwenden und trotzdem geschah alles gegen ihren Willen.

Drogen

Julia ging mit einem ihr schon seit mehreren Jahren bekannten Freund mit nachhause. Sie hatten bereits zuvor einvernehmlichen Sex. Auch an diesem Abend kam es zuerst zu sexuellen Handlungen, welche beide wollten. Bis zu dem Zeitpunkt, als er ohne Kondom mit ihr Geschlechtsverkehr haben wollte. Julia wollte das nicht und äusserte dies auch. Zusätzlich stellte sie an ihm auch eine Wesensveränderung fest, nachdem er kurz zuvor auf der Toilette war. Sie vermutete, dass er dort Kokain konsumiert hatte. Er war nicht mehr richtig ansprechbar und widersetzte sich ihrem NEIN. Um ihm das Eindringen zu erschweren strampelte Julia mit den Beinen. Sie traute sich aber nicht noch mehr Gegenwehr zu leisten, da sie feststellte, ihm kräftemässig unterlegen zu sein. Er musste keine Gewalt anwenden und trotzdem geschah alles gegen ihren Willen.

Verlustangst

Anna war bereits mehrere Jahre mit ihrem Partner zusammen. Aktuell lief es in der Beziehung nicht sonderlich rund und sie hatte Angst, dass bald eine Trennung folgen könnte. Eines Nachts, sie hatte bereits geschlafen, begann er sie auszuziehen. Sie sagte zu ihm, dass sie das nicht wolle. Er meinte daraufhin: „Wenn du meine sexuellen Bedürfnisse nicht befriedigen kannst, muss ich mir diese Befrie-

Stellungnahme der Betroffenenengruppe – Revision des Sexualstrafrechts

digung ausserhalb unserer Partnerschaft suchen. Du hast die Wahl: Entweder Sex mit mir, oder ich gehe fremd.“ Anna wollte nicht ihre Beziehung riskieren und wagte sich nicht erneut zu wehren. Er drang in sie ein, obwohl sie weinte und Schmerzen hatte. Er musste keine Gewalt anwenden und trotzdem geschah alles gegen ihren Willen.

3. Gemeinsamkeit – Dissoziation und Schockstarre

**„Während dem traumatischen Erlebnis bin ich in einen Schockzustand verfallen, konnte mich weder bewegen, verteidigen noch schreien. Somit gab es weder Kampfspuren noch Zeugen, die meine Aussage hätten unterstützen können.“
(Mitglied Betroffenen Gruppe)**

Opfer von sexueller Gewalt berichten immer wieder von einem Zustand der körperlichen Erstarrung und einer abgespalteten Wahrnehmung des eigenen Körpers. Oft wird diese Wahrnehmung auch mit den Worten „es lief wie in einem Film - wie in Zeitlupe ab“ beschrieben. Um zu verstehen welche psychischen und körperlichen Prozesse in einer als potenziell lebensbedrohlich wahrgenommenen Situation ablaufen, werden im folgenden Abschnitt die Begriffe „Dissoziation“ und „Freezing“ genauer erläutert.

Aus dem Tierreich kennt man als Reaktion auf eine Bedrohung in erster Linie folgende drei Reaktionen: Flight (Flucht), Fight (Kampf) oder Freezing (Erstarren).⁵ Aus psychologischer Sicht ist hierbei das Freezing ein Symptom einer dissoziativen Reaktion. Eine Dissoziative Reaktion tritt meist während oder nach einem traumatischen Erlebnis auf und ist ein Schutzmechanismus der Psyche. Wird die Überforderung in einer bedrohlichen Situation zu gross, klinkt sich das Bewusstsein aus. Hierbei werden Erinnerungen, Wahrnehmungen, Körperempfindungen und Körperbewegungen teilweise oder auch vollumfänglich ausgeschaltet. Insbesondere das Erstarren während einer akuten Bedrohung, ist eine Verteidigungsreaktion im Umgang mit Situationen, in denen Widerstand nicht mehr möglich ist und andere Abwehrmöglichkeiten nicht zugänglich sind.⁶

In Verbindung mit sexueller Gewalt sind vor allem drei Symptome der Dissoziation von Bedeutung. Der dissoziative Stupor (Erstarren), die dissoziative Amnesie (Gedächtnisverlust) und das teildissoziative Handeln (neben sich stehen, Handeln wie ein Roboter):

dissoziativer Stupor⁷

- Umgangssprachlich „Erstarren“, „Einfrieren“ oder „Freezing“ genannt. Auch bekannt als „Ver-gewaltigungslähmung“ oder „Schreckstarre“.
- Verlust der motorischen Kontrolle über den Körper.
- Hierbei kann die Muskulatur vollkommen verkrampfen oder vollständig erschlaffen.
- Bewegungsunfähigkeit.
- Unfähigkeit sich gegen Angriff zur Wehr zu setzen.
- Unfähigkeit zu schreien oder zu rufen.

⁵ Vgl. Prof. Dr. Streek-Fischer: Tagung Klinik Sonnenhof, 2017, S.15

⁶ Vgl. Jan Gysi, 2020, S.53

⁷ Vgl. Jan Gysi, 2020, S.52

Stellungnahme der Betroffenenengruppe – Revision des Sexualstrafrechts

dissoziative Amnesien⁸

- Erinnerungslücken während einer traumatischen Situation.
- subjektiv „nicht mehr alles mitkriegen“.
- Situationen und Tathergänge können nicht mehr genau erinnert werden.
- Der normale Speicherprozess im Gehirn wird gestoppt durch den nicht zu bewältigenden Stress.

Teildissoziiertes Handeln⁹

- Betroffene berichten, dass sie die Kontrolle über ihr Handeln und Sprechen verloren haben und dass sie in einer Weise gehandelt hätten, die sie gar nicht wollten und die sich später unangenehm und beschämend anfühlt.
- geht mit Depersonalisation (neben sich stehen, sich von aussen sehen) und Derealisation (Tunnelblick, alles wird wie weit weg wahrnehmen) einher.

**„Warum haben Sie nicht lauter geschrien? Warum haben Sie sich nicht stärker gewehrt? Warum trugen Sie einen so kurzen Rock? Warum bemerkten Sie die bösen Absichten nicht? Warum wissen Sie die genaue Dauer der Vergewaltigung nicht? Warum haben Sie es überhaupt so weit kommen lassen?“
(Mitglied Betroffenen Gruppe)**

4. Rückschlüsse für das Strafrecht

**„Als ich mich ausgetauscht habe mit einer Fachperson bezüglich Vor- und Nachteile einer Anzeige, riet diese mir davon ab. Es sei nötig, dass man sich ganz genau und bis ins kleinste Detail an jede Sekunde des Übergriffs erinnern könne, wenn man eine glaubwürdige und rechtsgültige Aussage machen wolle. Aber alle meine Anstrengungen brachten nichts, ich konnte meine Erinnerungslücken jener Nacht einfach nicht füllen.“
(Mitglied Betroffenen Gruppe)**

Vor dem Hintergrund der verschiedenen Symptome einer Dissoziativen Reaktion, liegen die Problematiken der aktuellen Varianten des Vorentwurfs auf der Hand. Eine dissoziative Reaktion ist eine natürliche Antwort auf eine bedrohliche Situation. Bis zu 70% der Opfer erleben insbesondere die Reaktion der Schockstarre. Die Anforderungen und Herangehensweisen der Justiz stehen hierbei jedoch in extremen Widerspruch zu diesen psychologischen Prozessen. Sie verlangt in der Regel nach Hinweisen auf Widerstandshandlungen, da eine Straftat bei fehlender körperlicher Abwehr schwieriger zu beweisen ist. **Die Opfer sind jedoch während einer Schockstarre nicht in der Lage Gegenwehr zu leisten.¹⁰ Dieser im Gesetzestext vorhandene und auch im neuen Vorentwurf weiter bestehende Fokus auf den Gewaltaspekt und somit automatisch auch auf die Gegenwehr des Opfers, ist deshalb fatal**

⁸ Vgl. Jan Gysi, 2020, S.53

⁹ Vgl. Jan Gysi, 2020, S.53

¹⁰ Vgl. Jan Gysi, 2020, S.54

Stellungnahme der Betroffenenengruppe – Revision des Sexualstrafrechts

und bedarf einer Änderung.

In einer Metaanalyse von 2018 konnte zudem aufgezeigt werden, dass bei Abwehrhandlungen des Opfers eine Vergewaltigung zwar eher abgewendet werden kann, dass aber speziell bei körperlichem Widerstand das Verletzungsrisiko für das Opfer deutlich steigt und der Verzicht auf Abwehrhandlungen in manchen Situationen sogar sinnvoll ist, um noch grösseren Schaden zu vermeiden.¹¹ Doch sogar wenn Gegenwehr stattfand, ist diese oft schwer zu beweisen, da diese nicht in jedem Fall sichtbare Spuren hinterlässt. Auch den Eigenschaften einer dissoziativen Amnesie, sowie des teildissoziativen Handelns während oder nach einer Tat, wird in der Gesetzesgrundlage keine Beachtung geschenkt. In vielen Fällen, so auch bei Betroffenen aus unserer Gruppe, wird von der Polizei oder auch von Juristinnen sogar von einer Anzeige abgeraten, da die Sachlage aufgrund von Erinnerungslücken und/oder fehlendem Widerstand wenig erfolgversprechend ist. Die Straffreiheit wird dadurch aktiv gefördert. 736`000 nicht zur Anzeige gebrachte Fälle sprechen in diesem Zusammenhang für sich selbst.

Die konsensbasierte Gesetzgebung stellt einen wichtigen Lösungsweg dar, um den beschriebenen psychischen Prozessen in traumatisierenden Situationen Rechnung zu tragen. Nicht um sonst stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 2003 klar: Die positiven Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäss Artikel 3 und 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sind so auszulegen, dass jede nicht einverständliche sexuelle Handlung bestraft und strafrechtlich zu verfolgen ist, auch dann, wenn sich das Opfer nicht physisch gewehrt hat.“¹² Eine solche Beurteilung muss die grosse Vielfalt der Reaktionen von Opfern auf sexuelle Gewalt und Vergewaltigung anerkennen, und sie darf nicht darauf basieren, wie sich ein Opfer in solchen Situationen typischerweise verhalten könnte.¹³

5. Vorschlag: Variante 3

Die Betroffenenengruppe macht nachfolgend einen Vorschlag für die Formulierung von Art. 190 und hält sich hierbei an die von Nora Scheidegger und Anna Coninx (2019) gemachte Variante:

¹ Wer ohne die Zustimmung einer anderen Person den Beischlaf oder eine beischlaf-ähnliche Handlung, insbesondere eine solche, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe von... bestraft

² ... (aufgehoben)

³ ... (aufgehoben)

¹¹ Vgl. Jan Gysi, 2020, S. 54

¹² Vgl. M.C. v. Bulgarien (2003) EGMR 651

¹³ Vgl. Erläuternder Bericht zur Istanbul Konvention, Abs. 192.

Stellungnahme der Betroffenenengruppe – Revision des Sexualstrafrechts

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und stehen Ihnen jederzeit für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Betroffenen Gruppe

Stephanie Beutler, Kontaktperson - stellvertretend für die Betroffenen Gruppe



Stephanie Beutler
Greyerzstrasse 38
3013 Bern
T +41 78 717 54 44
stephanie.beutler@gmx.net

Stellungnahme der Betroffenenengruppe – Revision des Sexualstrafrechts

6. Anhang – Erlebnisberichte

Bericht 1

„Es gibt viele Gründe wieso eine Betroffene Person keine Anzeige erstattet. In meinem Fall habe ich mich mehr oder weniger bewusst dagegen entschieden. Aufgrund von Scham und Schuldzuweisung, habe ich mich lange nicht getraut darüber zu sprechen. Ich brauchte Zeit, das Geschehene zu verstehen. Deshalb war zu dem Zeitpunkt eine Spurensicherung nicht mehr möglich. Bei einer Anzeige, hätte es nur noch meine Aussage gegeben.

Während dem traumatischen Erlebnis bin ich in einen Schockzustand verfallen, konnte mich weder bewegen, verteidigen noch schreien. Somit gab es weder Kampfspuren noch Zeugen, die meine Aussage hätten unterstützen können. Erst Monate später suchte ich einen Psychiater auf. Da ich noch nicht volljährig war, erfuhren meine Eltern von diesem Termin. Mit der Zeit habe ich mich auch ihnen und meinen engen Freunde anvertraut. Es wurde lange abgewägt und diskutiert, ob ich eine Anzeige machen solle. Ich hätte dies bis zu meinem 25 Lebensjahr juristisch gesehen machen können. Jedoch wäre es aufgrund der Umstände unwahrscheinlich gewesen, dass der Täter verurteilt worden wäre.

Da es bekannt ist, dass eine Anzeige und die darauf folgenden Gerichtsverhandlungen etc. oftmals das traumatische Erlebnis noch verschlimmern, habe ich mich gegen eine Anzeige entschieden. Ich hätte nicht damit leben können, dem Täter gegenüberzutreten zu müssen und dabei zuzusehen, wie er freigesprochen worden wäre.

Die Folgen eines solchen Erlebnisses wirken sich nicht nur auf die Betroffene selbst, sondern auf das gesamte Umfeld aus. In meinem Fall litt nicht nur die Familie darunter, die sich machtlos fühlte und sich Vorwürfe machte, mich nicht geschützten zu haben, sondern auch meine zukünftigen Beziehungen. Ein „normales“ Sexualleben war lange Zeit erschwert und sogar unmöglich. Noch Jahre später, kämpfe ich nun mit wiederkehrenden Panikattacken, Flashback, Schlafstörung, Essstörungen und weiteren psychischen Problemen.“

Bericht 2

„Als ich mich ausgetauscht habe mit einer Fachperson bezüglich Pro und Contra einer Anzeige, riet diese mir davon ab. Es sei nötig, dass man sich ganz genau und bis ins kleinste Detail an jede Sekunde des Übergriffs erinnern kann, wenn man eine glaubwürdige und rechtsgültige Aussage machen will. Alle meine Anstrengungen brachten aber nichts, ich konnte meine Erinnerungslücken jener Nacht einfach nicht füllen, da ich über mehrere Stunden dissoziiert war, mich also nicht in meinem Körper befand, sondern an einem Ort weit weg, um durchzustehen, was mir angetan wurde. Obwohl ich nie Ja sagte dazu und nicht wollte, was er mit mir tat, hatte ich nach heute gültigem Recht keine Chance auf Glaubwürdigkeit, nur weil mein Gehirn so schlau war und mich durch die Dissoziation schützen wollte, vor dem Leid und Schmerz. Eine absolut normale Reaktion nach einem Trauma; Lücken in der Erinnerung zu haben, verunmöglichen es viel zu oft, dass TäterInnen zur Rechenschaft gezogen werden können.“

Bericht 3

„Zu diesem Zeitpunkt rechnete ich noch fest damit, dass die Beamten sich für mich einsetzen und Hilfestellung leisten würden. Ich war voller Zuversicht und Hoffnung. Die Tatsache ein Erlebnis akzeptieren zu müssen, welches mich den Rest meines Lebens begleiten wird, war jedoch niederschmet-

Stellungnahme der Betroffenenengruppe – Revision des Sexualstrafrechts

ternd, genauso wie die ersten Kontakte mit der Polizei. Das Verhör bestand aus einer Aneinanderreihung unsinniger, perfider, noch mehr traumatisierenden Fragen und ich fühlte mich in keinerlei Hinsicht ernst genommen. Welche gefühlskalten Menschen sind fähig, das offensichtliche Opfer noch mehr in eine Spirale von Angst, Demütigung und Verzweiflung zu treiben?

«Warum haben Sie nicht lauter geschrien?»

«Warum haben Sie sich nicht stärker gewehrt?»

«Warum hatten Sie im Sommer so kurze Kleidung an?»

«Warum bemerkten Sie die bösen Absichten nicht?»

«Warum wissen Sie die genaue Dauer der Vergewaltigung nicht?»

«Warum wissen Sie nicht mehr jeden Handgriff, der gemacht wurde zur Tatzeit?»

«Warum haben Sie es so weit kommen lassen?»

Während dem Verhör verglich der Polizist meine Aussagen mit jenen eines vorgegebenen Schemas, anhand dessen ein sexueller Übergriff verifiziert werden soll. Es war mir damals nicht bewusst, dass eine verallgemeinerte Vorgabe für sexuelle Übergriffe existiert. Man erklärte mir, es gäbe nur eine Hand voll zutreffende Stellungen, die auf eine Vergewaltigung zutreffen.

Das Opfer automatisch als Täter zu verhören: Für mich unmenschlich! Von unausgebildeten Polizisten zu solch einem heiklen Thema befragt oder verhört zu werden: Für mich Verantwortungslos! Richtet eure Augen auf dieses Thema, es ist unangenehm aber leider Alltag! Setzt euren Verstand und euer Herz ein, um die richtigen Hebel in Gang zu setzen, damit keine Frau und kein Mann nach solch einem Erlebnis noch mehr in den Boden gestampft wird als ohnehin schon.“